

ANTRAG 1

der **NÖAAB-FCG AK Fraktion**
an die **9. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode**
am **05. Mai 2023**

Anpassung der Normalarbeitszeit im Arbeitszeitgesetz

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Viele Bedingungen wurden auch in der Gesetzgebung berücksichtigt. Eine der Ausnahmen ist hier der Paragraph 3 im Arbeitszeitgesetz.

Normalarbeitszeit

§ 3.

1. (1) Die tägliche Normalarbeitszeit darf acht Stunden, die wöchentliche Normalarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

2. (2) Aus Anlaß der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintretenden Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht gekürzt werden (Lohnausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist dabei in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungslohnarten festgelegte Löhne sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Lohnausgleiches vereinbart werden.

Obwohl in vielen Kollektivverträgen bereits 38,5 Stunden und weniger als wöchentliche Normalarbeitszeit verankert sind, beträgt im Arbeitszeitgesetz die Normalarbeitszeit seit fast 20 Jahren noch immer 40 Wochenstunden. Eine Anpassung dieses Paragraphen 3 im AZG auf 38,5 Wochenstunden, ist daher höchst an der Zeit und spiegelt die Realität der vorherrschenden Arbeitswelt wieder.

Die NÖAAB-FCG AK Fraktion stellt in der 9. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern, das Arbeitszeitgesetz vor allem im Paragraph 3 die Normalarbeitszeit betreffend eine Anpassung der Wochenstunden von derzeit 40 Stunden auf 38,5 Stunden abzuändern.